

---

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

|               |                            |
|---------------|----------------------------|
| Land          | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht        |
| Sachgebiet    | Krankenversicherung        |
| Abteilung     | 1                          |
| Kategorie     | Beschluss                  |
| Bemerkung     | -                          |
| Rechtskraft   | -                          |
| Deskriptoren  | -                          |
| Leitsätze     | -                          |
| Normenkette   | -                          |

### 1. Instanz

|              |   |
|--------------|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum        | - |

### 2. Instanz

|              |   |
|--------------|---|
| Aktenzeichen | - |
| Datum        | - |

### 3. Instanz

|       |            |
|-------|------------|
| Datum | 05.07.2005 |
|-------|------------|

Der Rechtsstreit wird ausgesetzt. Dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften wird gemäß [Art 234](#) des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt: Ist es mit den Regelungen des primären und/oder sekundären Rechts der Europäischen Gemeinschaft (insbesondere [Art 39 EG](#) (ex Art 48 EGVtr), Art 3 Abs 1 und Art 23 Abs 3 EWGV 1408/71, Art 7 Abs 2 EWGV 1612/68) vereinbar, dass ein in Deutschland beschäftigter verheirateter Wanderarbeitnehmer, dessen Ehegatte in einem anderen Mitgliedstaat wohnt, Krankengeld stets anknüpfend an das Nettoarbeitsentgelt erhält, welches sich unter Zugrundelegung der auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragenen Lohnsteuerklasse ergibt, ohne dass eine spätere, ihn begünstigende, rückwirkende Änderung seiner familienstandabhängigen Steuermerkmale berücksichtigt wird?

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten über die Höhe des Krankengeldes.

---

Der 1942 geborene, verheiratete Kläger ist italienischer Staatsangehöriger. Er war über Jahre hinweg in Deutschland beschäftigt, zuletzt als Maurer, und auf Grund dieser Beschäftigung bei der beklagten Krankenkasse versichert. Seine italienische Ehefrau wohnte in Italien. Im Mai 1997 wurde der Kläger stationär behandelt und war anschließend längere Zeit arbeitsunfähig krank. Die Beklagte gewährte ihm vom 20. Juni 1997 bis 27. Januar 1998 und vom 26. Februar bis 5. November 1998 Krankengeld. Sodann bezog er Arbeitslosengeld.

Bei der Berechnung des Krankengeldes wandte die Beklagte die seit 1997 geltenden gesetzlichen Regelungen an. Danach wird Krankengeld  $\hat{=}$  vereinfacht dargestellt  $\hat{=}$  in Höhe von 70 vH des letzten Bruttoarbeitsentgelts gewährt, jedoch begrenzt auf 90 vH des Nettoarbeitsentgelts. Die Beklagte legte dabei das vom Arbeitgeber zuletzt abgerechnete, im April 1997 erzielte Arbeitsentgelt zu Grunde. Zu diesem Zeitpunkt waren in der Lohnsteuerkarte des Klägers die Steuerklasse II  $\hat{=}$  die zB für einen dauernd von seinem Ehegatten getrennt lebenden Arbeitnehmer mit Kindern vorgesehen ist  $\hat{=}$  sowie zwei Kinderfreibeträge eingetragen. Hieraus ergab sich ein Nettoarbeitsentgelt von 2.566,22 DM und ein (bestandskräftig bewilligtes) Krankengeld von 72,70 DM täglich. Ausgehend von der Lohnsteuerklasse III, die in der Regel einem allein verdienenden verheirateten und mit seinem Ehepartner zusammenlebenden Arbeitnehmer zusteht, hätte das Nettoarbeitsentgelt dagegen 2.903,52 DM betragen; daraus hätte sich ein Krankengeld von 82,25 DM täglich errechnet.

Im August 2000 beantragte der Kläger, die Beklagte möge ihre Krankengeldberechnung überprüfen und dabei die günstigere Steuerklasse III zu Grunde legen, deren Voraussetzungen 1997 bei Beginn des Krankengeldanspruchs erfüllt gewesen seien; seine Einkommensteuer sei nachträglich vermindert und sein Arbeitslosengeld nachträglich erhöht worden. Sein deutsches Finanzamt bestätigte, dass die Voraussetzungen für eine steuerliche Zusammenveranlagung des Klägers und seiner Ehefrau schon 1997 vorgelegen hätten. Die Beklagte lehnte es ab, rückwirkend höheres Krankengeld zu zahlen, weil es 1997/98 zutreffend berechnet worden sei und eine rückwirkende Änderung der Steuerklasse keinen Einfluss auf die Krankengeldhöhe habe.

Die Rechtsmittel des Klägers sind in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Krankengeldberechnung für zutreffend gehalten und darin auch keine europarechtswidrige Diskriminierung des Klägers gesehen. Zwar beruhe die Höhe seines Krankengeldes auf der Eintragung der ungünstigeren Steuerklasse II in seiner Lohnsteuerkarte. Er hätte jedoch bereits im April 1997 höheres Nettoarbeitsentgelt und anschließend höheres Krankengeld erhalten können, wenn er schon zuvor bei der staatlichen Finanzverwaltung die Eintragung der für ihn günstigeren Steuerklasse III beantragt hätte. Eingetretene Nachteile beruhten daher nicht auf dem Wohnort seiner Ehefrau in Italien, sondern auf eigenen Versäumnissen des Klägers.

Mit seiner Revision rügt der Kläger die Verletzung des primären und sekundären Rechts der Europäischen Gemeinschaft (EG). Schon im April 1997 sei

---

bei ihm eigentlich die Lohnsteuerklasse III zutreffend gewesen. Auch wenn er nicht anzweifeln wolle, dass nachträgliche Steuerrückzahlungen keine Krankengeld-Neuberechnung zur Folge hätten, ergebe sich hier wegen des Wohnsitzes seiner Ehefrau in Italien ein spezifischer, ihn als Wanderarbeitnehmer diskriminierender Nachteil. Zwar habe nach deutschem Recht seit 1996 bei Nachweis des Familienstatus und weiterer Merkmale die Lohnsteuerklasse III in die Steuerkarte eingetragen werden können. Hierfür sei jedoch ein besonderer Antrag erforderlich gewesen. Schon dieses Antragserfordernis habe zur Folge, dass nichtdeutschen EU-Wanderarbeitnehmern, deren Ehepartner überdurchschnittlich häufig im Heimatstaat verblieben, regelmäßig zunächst eine unrichtige Steuerklasse nämlich die Steuerklasse getrennt lebender Ehegatten zugewiesen werde. Erhielten diese Wanderarbeitnehmer im Falle ihrer Arbeitsunfähigkeit mit Blick darauf zu niedriges Krankengeld, ohne dies korrigieren zu können, wirke das deutsche Recht mittelbar diskriminierend. Keine Stelle habe ihn im Übrigen rechtzeitig auf die Möglichkeit zur Änderung seiner Steuerklasse hingewiesen.

Der Kläger beantragt, die Beklagte unter Aufhebung der entgegenstehenden Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen zu verurteilen, das ihm in der Zeit vom 20. Juni 1997 bis 5. November 1998 gewährte Krankengeld unter Zugrundelegung eines nach Steuerklasse III berechneten Nettoentgelts neu zu berechnen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

II

Das Verfahren ist auszusetzen, um gemäß [Art 234](#) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (idF des Vertrages von Nizza vom 26. Februar 2001 – BGBl II 2001, 1667) eine Vorabentscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu der gestellten Frage einzuholen. Der Ausgang des Rechtsstreits hängt von der Auslegung des Gemeinschaftsrechts ab.

1. Die Beklagte und die Vorinstanzen haben zutreffend entschieden, dass die vom Kläger begehrte Gewährung höheren Krankengeldes für die Zeit vom 20. Juni 1997 bis 27. Januar 1998 und vom 26. Februar bis 5. November 1998 nach den einschlägigen Regelungen des deutschen Krankenversicherungsrechts und der dazu ergangenen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ausgeschlossen ist.

a) Nach [§ 44 Abs 1 Satz 1](#) Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) ist eine Leistungsbewilligung, auch nachdem der ihr zu Grunde liegende Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit nur zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass des Verwaltungsakts das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers nicht erfüllt. Die Beklagte hatte bei der (bindend gewordenen) Krankengeldberechnung 1997/98 in Bezug auf die dafür nach

---

deutschem Recht allein bedeutsame Steuerkarteneintragung den Sachverhalt zutreffend beurteilt und die nationalen Regelungen über die Krankengeldgewährung zutreffend angewandt.

b) Versicherte hatten in der hier streitigen Zeit ua Anspruch auf Krankengeld, wenn sie ☐ was bei dem Kläger außer Streit ist ☐ wegen Krankheit nach ärztlicher Feststellung arbeitsunfähig sind ([Â§ 44 Abs 1 Satz 1](#), [Â§ 46 Abs 1 Satz 1 Nr 2](#) Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)). Die Höhe des Krankengeldes errechnet sich bei Arbeitnehmern ausgehend von dem zuletzt vor der Krankheit maßgeblich gewesenen Arbeitsentgelt. Das Krankengeld wird grundsätzlich in Höhe von 70 vH des "erzielten" regelmäßigen Arbeitsentgelts gezahlt, soweit es der Beitragsbemessung unterliegt (= Brutto- bzw Regelentgelt, vgl [Â§ 226 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGB V](#) iVm [Â§ 14 Abs 1 Satz 1](#) Viertes Buch Sozialgesetzbuch). Für die Krankengeldberechnung ist grundsätzlich das vom Versicherten im letzten vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit "abgerechneten" Entgeltabrechnungszeitraum erzielte Arbeitsentgelt durch die Zahl der Stunden zu teilen, für die es gezahlt wurde ([Â§ 47 Abs 2 SGB V](#)). Maßgeblicher Bemessungszeitraum war im Falle des Klägers der Monat April 1997 mit einem Bruttoarbeitsentgelt von 3994,89 DM. Daraus ergab sich ein Entgeltbetrag von 125,75 DM täglich (3.994,89 DM: 177 Stunden x 39 Wochenstunden: 7 Tage) sowie ein bruttolohnorientierter (Zwischen-)Krankengeldbetrag von 88,02 DM (70 vH von 125,75 DM). Das Krankengeld darf allerdings auch 90 vH des im Bemessungszeitraum erzielten Nettoarbeitsentgelts nicht übersteigen ([Â§ 47 Abs 1 Satz 2](#) iVm Satz 1 SGB V). Dieses Nettoarbeitsentgelt ist das dem Versicherten im letzten abgerechneten Entgeltzeitraum gezahlte und um Sozialversicherungsbeiträge sowie Lohnsteuer verminderte Arbeitsentgelt. Die Höhe der jeweiligen Lohnsteuer, welche der Arbeitgeber nach Lohnabzug an die staatliche Finanzverwaltung abzuführen hat ([Â§ 38 Abs 1](#) und 3 Einkommensteuergesetz (EStG)), ist abhängig von der Lohnsteuerklasse sowie Steuerfreibeträgen des betroffenen Arbeitnehmers. Da auf der Lohnsteuerkarte des Klägers im April 1997 die Lohnsteuerklasse II (mit zwei Kinderfreibeträgen) eingetragen war, behielt sein Arbeitgeber die Lohnsteuer entsprechend ein und zahlte dem Kläger 2.566,22 DM netto als Arbeitsentgelt aus. Daraus errechnete die beklagte Krankenkasse nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit ein Krankengeld von 72,70 DM täglich (2.566,22 DM: 177 Stunden x 39 Wochenstunden: 7 Tage = 80,78 DM, davon 90 vH). Weil sich bei dieser Vergleichsberechnung ein niedrigerer Betrag ergab als bei der bruttolohnorientierten Berechnung, hatte der Kläger Anspruch auf Zahlungen (nur) in dieser Höhe. Eine Krankengeldberechnung ausgehend von der für einen verheirateten und mit seinem Ehepartner zusammenlebenden Arbeitnehmer vorgesehenen Lohnsteuerklasse III konnte der Kläger demgegenüber nicht verlangen; bei einer derartigen Berechnung hätte sein Nettoarbeitsentgelt 2.903,52 DM und das Krankengeld 82,25 DM täglich betragen (2.903,52 DM: 177 x 39: 7 = 91,39 DM, davon 90 vH).

c) Der einkommensteuerrechtliche Hintergrund der an das Nettoarbeitsentgelt anknüpfenden Krankengeldberechnung stellt sich im Einzelnen wie folgt dar: Die Lohnsteuerklassen sind auf der kalenderjährlich von der jeweiligen Gemeindeverwaltung ausgegebenen Lohnsteuerkarte eingetragen, die der

---

Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber aushändigt. Die Voraussetzungen der Lohnsteuerklassen I bis VI bestimmen sich nach [Â§ 38b EStG](#) (idF des Jahressteuergesetzes 1997 vom 20. Dezember 1996, [BGBl I 2049](#) (EStG 1997)). Danach wird die (günstigste) Lohnsteuerklasse III zB in die Lohnsteuerkarte verheirateter Arbeitnehmer eingetragen, wenn beide Ehepartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und der Ehegatte des Arbeitnehmers keinen Arbeitslohn bezieht. Lohnsteuerklasse II erhalten dagegen ua (unverheiratete oder dauernd getrennt lebende) Arbeitnehmer, die an sich die Voraussetzungen der Klasse I erfüllen, denen aber ein Haushaltsfreibetrag zusteht (der wiederum von der Berücksichtigung mindestens eines Kindes abhängt, vgl im Einzelnen [Â§ 32 Abs 7 EStG](#) 1997). Der unbeschränkten Steuerpflicht, die für eine Zuerkennung der Steuerklasse III erforderlich ist, unterliegen natürliche Personen, die im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben ([Â§ 1 Abs 1 Satz 1 EStG](#) 1997). Bei Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten, die unbeschränkt steuerpflichtig sind, wird ein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte ohne Inlandswohnsitz nur "auf Antrag" als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt. Voraussetzung hierfür ist, dass der Ehegatte seinen Wohnsitz in einem Mitgliedstaat hat sowie mindestens 90 vH des Familieneinkommens in Deutschland erzielt bzw. über nicht mehr als 24.000 DM Auslandseinkünfte verfügt (vgl. [Â§ 1a Abs 1 Nr 2](#) iVm [Â§ 1 Abs 3 Satz 2 EStG](#) 1997). Der in Deutschland wohnende EU-Staatsangehörige kann bei Vorliegen dieser Voraussetzungen die steuerliche Zusammenveranlagung mit seinem Ehepartner beantragen, um so die Eintragung der Steuerklasse III auf seiner Lohnsteuerkarte zu erreichen (vgl. [Â§ 39 Abs 3 Satz 2](#), [Â§ 1a Abs 1 Nr 2 EStG](#) 1997) und damit in den Genuss eines günstigeren Steuersatzes zu gelangen. Erforderlich dafür ist die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen ausländischen Steuerbehörde über die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegenden Einkünfte ([Â§ 1 Abs 3 Satz 4 EStG](#) 1997; Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen über beschränkte und unbeschränkte Einkommensteuerpflicht vom 30. Dezember 1996, [BStBl 1996 I, 1506](#) unter 1.).

d) Bei isolierter Anwendung des deutschen Krankenversicherungsrechts würde der Senat an seiner bisherigen Rechtsprechung festhalten, wonach eine nachträgliche Erhöhung des dem Versicherten gewährten Arbeitsentgelts für die Krankengeldhöhe grundsätzlich ohne Belang ist.

Die hÄchstrichterliche Rechtsprechung stellt bei der Krankengeldberechnung regelmäßig kumulativ auf das erarbeitete, insgesamt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit liegende und bereits abgerechnete sowie dem Versicherten zugeflossene Regelentgelt ab (vgl. zuletzt: BSG, Urteil vom 16. Februar 2005 â€‹[B 1 KR 19/03 R](#), zur Veröffentlichung vorgesehen; vgl. ferner zB: Urteil vom 22. Juni 1979 â€‹[3 RK 22/78](#), [SozR 2200 Â§ 182 Nr 46](#); Urteil vom 16. September 1981 â€‹[4 RJ 55/80](#), BSGE 52, 102, 105 = [SozR 2200 Â§ 182 Nr 75](#); Urteil vom 25. Juni 1991 â€‹[1/3 RK 6/90](#), [SozR 3-2200 Â§ 182 Nr 8](#) S 33 f mwN). Nicht realisierte Entgeltansprüche und Änderungen des Arbeitsentgelts, die erst nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eintreten, sind grundsätzlich unerheblich, selbst wenn rückwirkende Veränderungen zu diesem Zeitpunkt bereits absehbar sind (BSG, Urteil vom 13. Juli 1977 â€‹[3 RK 22/76](#), [SozR 2200 Â§ 182 Nr 22](#); Urteil vom 25. Juni

---

1991, aaO). Das Krankengeld wird daher zB auch dann nicht neu berechnet, wenn der Versicherte später nach einem durchgeführten Lohnsteuerjahresausgleichsverfahren von der Finanzverwaltung Steuerrückzahlungen erhält (BSG, Urteil vom 23. März 1977 – [4 RJ 177/75](#), [SozR 2200 Â§ 1241 Nr 3](#)).

Für diese Auslegung des [Â§ 47 SGB V](#) sind folgende Gründe entscheidend: Das Gesetz verwendet selbst die Begriffe "erzielt" und "abgerechnet". Da das Krankengeld nur den wirtschaftlichen Status des Versicherten sichern soll, der zuletzt vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit tatsächlich bestand, können spätere Entgeltänderungen diesen Status nicht mehr berühren. Der Krankenkasse soll es durch klare und praktikabel handhabbare Kriterien möglich sein, das nur zeitlich begrenzt zu gewährende Krankengeld, das an die Stelle des krankheitsbedingt entfallenden Arbeitsentgelts tritt, ohne aufwändige eigene Ermittlungen und ohne eine für sie fachfremde steuerrechtliche Prüfung zeitnah und rasch festzustellen (zusammenfassend dazu zuletzt Urteil des Senats vom 16. Februar 2005 – [B 1 KR 19/03 R](#), zur Veröffentlichung vorgesehen, mwN).

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz hat der Senat bislang nur für den Fall anerkannt, dass der Arbeitgeber dem Versicherten Arbeitsentgelt rechtswidrig vorenthalte, dieses aber im Rahmen einer nachträglichen Vertragserfüllung später nachzahlt (BSG, Urteil des Senats vom 16. Februar 2005, aaO, mwN aus der parallelen Rechtsprechung zum sog modifizierten Zuflussprinzip bei der entsprechenden Berechnung von Geldleistungen bei Arbeitslosigkeit). Grund hierfür war, dass ein von seinem Arbeitgeber zunächst arbeitsvertragswidrig bei der Arbeitsentgeltzahlung benachteiligter Arbeitnehmer Anspruch hat, krankenversicherungsrechtlich mit einem ordnungsgemäß behandelten Arbeitnehmer gleichgestellt zu werden, sobald (zB nach Ergehen eines arbeitsgerichtlichen Urteils) feststeht, dass die Benachteiligung auszugleichen ist und der Arbeitgeber sie auch im Nachhinein ausgeglichen hat. Vom Arbeitgeber fehlerhaft zu niedrig ermitteltes, aber zu keinem Zeitpunkt ausgezahltes Arbeitsentgelt ist bei der Krankengeldbemessung demgegenüber nicht zu berücksichtigen (vgl Urteil vom 20. Januar 1982 – [3 RK 7/81](#), [BSGE 53, 58](#), 62 = [SozR 2200 Â§ 182 Nr 79](#)).

Ein vergleichbarer Ausnahmefall liegt hier nicht vor. Der Arbeitgeber des Klägers hatte das Entgelt zutreffend nach der für ihn einzig maßgeblichen, in der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerklasse ([Â§ 39b Abs 2 Satz 5 EStG](#)) abgerechnet. Für den Fall, dass nachträglich rückwirkend eine andere Lohnsteuerklasse in die Steuerkarte eingetragen wird, gibt es zudem steuerliche Sonderregelungen (vgl [Â§ 39 Abs 5 EStG](#), [Â§ 41c Abs 1 Nr 1 EStG](#) 1997); diese sind im Falle des Klägers jedoch nicht einschlägig. Hinzu kommt, dass für den Kläger die Möglichkeit bestand, selbst auf die rechtzeitige Auszahlung höheren Arbeitsentgelts Einfluss zu nehmen. Ein Wanderarbeitnehmer in seiner Lage konnte nämlich schon vor Beginn des hier maßgeblichen Abrechnungszeitraums bei den deutschen Finanzbehörden beantragen, seinen in einem anderen Mitgliedstaat lebenden Ehepartner als unbeschränkt steuerpflichtig im Sinne einer Zusammenveranlagung nach [Â§ 26 EStG](#) 1997 anzusehen, und die Eintragung der

---

Lohnsteuerklasse III an Stelle der in der Steuerkarte vermerkten Klasse II veranlassen ([Â§ 1 a Abs 1 Nr 2](#), [Â§ 39 Abs 3 Satz 2 EStG](#) 1997). Diesen Antrag hat der KlÃ¤ger â wie er angibt â aus Unkenntnis nicht rechtzeitig gestellt. Die Rechtsfolgen einer unterlassenen oder verspÃ¤teten Antragstellung treten indessen unabhÃ¤ngig von der Kenntnis der GestaltungsmÃ¶glichkeit ein, sobald die einschÃ¤gigen gesetzlichen Regelungen dazu ordnungsgemÃ¤Ã im Bundesgesetzblatt verkÃ¼ndet worden sind (sog Grundsatz der formellen PublizitÃ¤t, vgl zB BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â [B 7 SF 1/03 R](#), [SozR 4-1200 Â§ 14 Nr 5](#) RdNr 7 mwN). WÃ¼rde man die dargestellte Ausnahme-Rechtsprechung auf andere Fallgruppen erweitern, bestÃ¼nde die Gefahr einer Sinnentleerung der beschriebenen gesetzlichen Tatbestandsmerkmale "abgerechnet" und "erzielt".

e) Die EinwÃ¤nde des KlÃ¤gers hiergegen greifen nicht durch. Er weist darauf hin, dass er den Nachteil, der ihm aus der Eintragung der Lohnsteuerklasse II in seiner Steuerkarte erwachsen war, im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs der Jahre 1997/1998 ausgeglichen bekam (vgl [Â§ 25 Abs 1](#) und 3, [Â§ 26b EStG](#) 1997). Auch im Zusammenhang mit der an den Krankengeldbezug anschlieÃenden GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld sei Ã¤hnliches erfolgt (vgl [Â§ 137 Abs 3 Satz 2](#) und 3 Drittes Buch Sozialgesetzbuch idF vom 24. MÃ¤rz 1997 [BGBl I 594](#)).

Auf die Krankengeldberechnung wirken sich solche nachtrÃ¤glichen Ãnderungen nicht aus. Auch wenn Ungleichgewichte in der laufenden Einkommensbesteuerung bei Ehegatten durch die Berechnung im sog Steuersplitting planmÃ¤Ãig im Rahmen des Lohnsteuerjahresausgleichs durch SteuerrÃ¼ckzahlungen kompensiert werden (vgl dazu schon EuGH, Urteil vom 14. September 1999, Rs [C-391/97](#), [EuGHE 1996, I-2617](#), RdNr 19 â O&180;Flynn = [SozR 3-6048 Art 7 Nr 2](#) mwN; Urteil vom 14. September 1999, Rs 391/97, [EuGHE 1999, I-5451](#) â Gschwind).

Ob Art 7 Abs 2 EWGV 1612/68 auch einer Regelung entgegensteht, die die GewÃ¤hrung der SteuervergÃ¤nstigung (hier: Eintragung der Steuerklasse III in die Lohnsteuerkarte) von einem Antrag des Betroffenen abhÃ¤ngig macht, wÃ¤hrend sie vom Familienstatus her vergleichbaren InlÃ¤ndern ohne solchen Antrag gewÃ¤hrt wird, ist vor diesem Hintergrund nicht eindeutig. Der Antrag dient dazu, die Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung einer SteuervergÃ¤nstigung durch die FinanzbehÃ¶rden zu klÃ¤ren (vgl [Â§ 1a Abs 1 Nr 2](#), [Â§ 1 Abs 3 EStG](#) 1997). Die FinanzbehÃ¶rden verlangen vom Arbeitnehmer dazu die Vorlage einer Bescheinigung der auslÃ¤ndischen SteuerbehÃ¶rde bzw einer deutschen Auslandsvertretung Ã¼ber die auÃerhalb Deutschlands steuerpflichtigen Einnahmen (vgl Nr 1 Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen vom 30. Dezember 1996, BStBl 1996 I, 1506). Der EuGH hat in einem Ã¤hnlich gelagerten Fall keine Bedenken gegen eine entsprechende Beibringungspflicht geÃ¤uÃert (Rs Bachmann, aaO, RdNr 20; vgl auch die gemeinschaftsrechtlichen Vorlagepflichten nach Art 25 Abs 1 EWGV 574/72 zur PrÃ¼fung der Voraussetzungen des Art 23 Abs 3 EWGV 1408/71). Damit wird aber nicht zugleich die Frage beantwortet, ob es gerechtfertigt ist, den Ehepartner eines Wanderarbeitnehmers nur "auf Antrag" einkommensteuerrechtlich zu berÃ¼cksichtigen. Der mit dem Antragserfordernis verfolgte Zweck, die PrÃ¼fung der Voraussetzungen fÃ¼r eine SteuervergÃ¤nstigung durch das zustÃ¤ndige

---

Finanzamt sicherzustellen, könnte möglicherweise auch durch ein milderer Mittel erreicht werden, nämlich zB dadurch, dass den Finanzbehörden bei aus einem anderen Mitgliedstaat zuziehenden Arbeitnehmern "von Amts wegen" die erstmalige Prüfung der Voraussetzungen für die günstigere Steuerklasse aufgegeben würde. Gegen ein Officialverfahren spricht indessen, dass solche Ermittlungen schon vor Ausstellung einer Steuerkarte die Entgeltabrechnung des Arbeitgebers verzögern würden und sich damit die Situation des betroffenen Arbeitnehmers sogar verschlechtern könnte.

Wenn die Obliegenheit für verheiratete Wanderarbeitnehmer, die Eintragung der Lohnsteuerklasse III in ihrer Steuerkarte zu beantragen, den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben entsprechen sollte, wäre weiter zu prüfen, ob damit zugleich zu rechtfertigen ist, dass eine nach Europarecht zu bestimmende fiktive Steuerklasse bei der erstmaligen Krankengeldberechnung nicht berücksichtigt werden darf. In diesem Zusammenhang ist wiederum der bereits wiederholt dargestellte Zweck für die Anknüpfung an die letzte Abrechnung des Arbeitsentgelts bedeutsam. Die Absicherung des laufenden Existenzbedarfs hat auch der EuGH als Rechtfertigungsgrund für Durchbrechungen des Gleichbehandlungsgebots anerkannt (vgl. EuGH, Urteil vom 7. Mai 1991, Rs [C-229/89](#), [EuGHE 1991, I-2205](#), RdNr 19 ff = SozR 3-6083 Art 4 Nr 3 ["Kommission gegen Belgien"](#)).

Aus Sicht des Senats spricht Einiges dafür, dass die bewusste Ausklammerung der Prüfung der steuerlichen Grundlagen bei der Arbeitsentgeltabrechnung durch die dem Krankengeld vom Gesetzgeber beigemessene Existenzsicherungsfunktion gerechtfertigt ist. Die gewollte schnelle Krankengeldberechnung wäre nämlich nicht mehr gewährleistet, wenn die Krankenkasse vor Auszahlung des Krankengeldes selbst erst die steuerlichen Grundlagen der Entgeltabrechnung umfassend prüfen müsste. Die Entgeltabrechnung des Arbeitgebers als vom Gesetz festgelegter Ausgangspunkt für die Krankengeldhöhe ist dagegen sowohl für die Krankenkasse als auch für den Versicherten leicht zugänglich und nachzuvollziehen; sie verhindert zudem Auseinandersetzungen über eine vermeintlich "richtige" oder "unrichtige" Berechnung.

bb) Selbst wenn man die unter aa) dargelegte Einschätzung der Europarechtskonformität für die Erstberechnung des Krankengeldes akzeptiert, wirft die Ausgestaltung des deutschen Krankenversicherungsrechts weiter die Frage auf, ob das Europarecht bei der Konstellation des vorliegenden Falls im Gegensatz zu dem unter 1. dargestellten nationalen Recht nicht gleichwohl zumindest eine nachträgliche Neuberechnung und Nachzahlung von Krankengeld gebietet. Diese Frage stellt sich unabhängig davon, ob das Antragsersfordernis für die Eintragung der Steuerklasse III nach deutschem Recht mit europäischem Recht vereinbar ist.

Eine Neuberechnung des Krankengeldes wäre mit Blick auf den für die Korrektur bestandskräftig gewordener Verwaltungsentscheidungen speziell einschlägigen [§ 44 SGB X](#) ohne Weiteres vorzunehmen, wenn das Europarecht die Berücksichtigung der Korrektur einer rechtswidrigen steuerrechtlichen

---

Ausgestaltung auch im Sozialrecht gebieten würde. Da die Mitgliedstaaten sich nicht auf das Steuerrecht berufen können, um Verpflichtungen zu umgehen, die aus dem koordinierenden Sozialrecht folgen (vgl. erneut EuGH, Rs Imbernon Martínez, aaO, RdNr 23), dürfte auch europarechtswidriges deutsches Einkommensteuerrecht in sozialrechtlichen Folgeregelungen nicht perpetuiert werden.

Sofern das dargestellte nationale Einkommensteuerrecht dagegen den Vorgaben des Rechts der Europäischen Gemeinschaften genügen sollte, wäre zu fragen, ob der Ausschluss einer rückwirkenden Berücksichtigung der Voraussetzungen für eine günstigere Steuerklasse (und damit letztlich für eine Berücksichtigung aller Familienangehörigen des Wanderarbeitnehmers) in den Regelungen des Krankengeldrechts hingenommen werden kann. Als Rechtfertigungsgrund für die gesetzlich angeordnete Unbeachtlichkeit nachträglich eintretender Änderungen in den steuerlichen Grundlagen für die Krankengeldhöhe kommen vor allem die Gesichtspunkte der Verwaltungspraktikabilität und der Rechtssicherheit in Betracht; denn eine ggf. laufend notwendig werdende Überprüfung und Neuberechnung des Krankengeldes bzw. eine immer wieder im Raum stehende Prüfung, ob die dafür auch bedeutsamen Vorschriften des Einkommensteuerrechts eingehalten wurden, würde letztlich Unsicherheit und Unwägbarkeiten bei Krankenkassen und Leistungsberechtigten nach sich ziehen, die die gesetzliche Regelung gerade verhindern will. Erst recht gilt dies in Bezug auf die nachträgliche Zuerkennung von Merkmalen, die nicht nur auf tatsächlichen Änderungen, sondern letztlich auf einer (aus dem Europarecht herzuleitenden) Fiktion beruhen und deshalb weiter gehender rechtlicher Überprüfung bedürften. Nicht übersehen werden darf in diesem Zusammenhang schließlich, dass ebenso der Fall denkbar ist, dass sich bei einer nachträglichen Korrektur des Nettoarbeitsentgelts infolge Berücksichtigung von Umständen, die sich auf die Leistungshöhe auswirken, auch Veränderungen zu Lasten der Betroffenen mit sich bringen könnten, die nach der bisherigen Rechtsprechung des BSG ebenfalls für die Höhe der Leistungen unerheblich sind (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1991 – [1/3 RK 6/90](#), [SozR 3-2200 § 182 Nr 8](#) (Übergang von einer Vollzeit- auf eine Teilzeitbeschäftigung)). Auch wenn der völlige Ausschluss der rückwirkenden Neuberechnung des Krankengeldes insoweit geeignet ist, Rechtssicherheit herbeizuführen, käme als anderes Mittel indessen immerhin eine gesetzliche Ausgestaltung in Betracht, nach der – nach dem Vorbild des deutschen Lohnsteuerjahresausgleichsverfahrens – bei Sachverhalten mit Bezug zum Europarecht am Ende eines Kalenderjahrs auch die Krankengeldhöhe den im Verlaufe des Steuerjahres eingetretenen Änderungen angepasst werden kann. Allerdings könnte mit diesem Mittel nicht mehr in gleicher Weise der vom deutschen Gesetzgeber intendierte Zweck erreicht werden, der Krankengeldberechnung im Interesse der Rechtssicherheit und Verlässlichkeit für alle Beteiligten einen endgültigen Charakter beizumessen. Ob die mit diesem Vorteil verbundenen Auswirkungen des Ausschlusses einer rückwirkenden Krankengelderhöhung in einem angemessenen Verhältnis zu den damit verbundenen Einschränkungen der europarechtlich garantierten Freizügigkeit stehen, bedarf gleichfalls der Klärung durch den EuGH.

---

Erstellt am: 19.09.2005

Zuletzt verändert am: 20.12.2024